

7. Die Vicarial-Sitzung ist, wie bis anhero gewöhnlich gewesen, am Montag; der geistliche Justiz-Senat aber am Freytag, und das Consistorium am Dienstag in jeder Woche zu halten.

In Betreff der Justiz-Ordnung aber für gedachte beyde erster Instanz-Stellen, wollen Wir es

8. bey derjenigen, welche bis hiehin zur Entscheidung der Rechtshändel beobachtet worden, annoch einseweilen belassen.

852. Carllich den 8. August 1788.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Nachdem seit einigen Jahren über die Frage: ob Abtriebs-Sachen nach dem Amortisations-Gesetz, und andere Realklagen wider geistliche Beklagte, bei den geistlichen oder weltlichen Stellen in erster und zweiter Instanz zu behandeln seyen, und über den Sinn des §. 5 und 6 der Präliminar-Ordnung vom Jahr 1719 in Anwendung auf vorbemerkte Fälle verschiedne Zweifel erhoben worden, und hierdurch zwischen unseren geistlichen und weltlichen Stellen unangenehme Jurisdiktions-Irrungen und Justiz verzögerlicher Aufenthalt entstanden sind, so haben Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung die Präliminar-Berordnung an den eben bemerkten Stellen folgender Maassen zu erläutern, und über die vorwaltende Jurisdiktions-Irrungen Unsere landesherrliche Entscheidung dahin zu ertheilen nöthig erachtet, daß

1. Abtriebs-Sachen und andere Realklagen nach wie vor bei den geistlichen Gerichts-Stellen in erster Instanz behandelt und entschieden werden sollen; daß mithin der §. 5 der Präliminar-Berordnung nicht nur von persöhnlichen Klagen der geistlichen Personen, sondern auch von Actionibus realibus in erster Instanz verstanden, und so viel nöthig, erweiteret werde. Daß

2. von den Urtheilen des dormal statt der ersten Instanz gnädigst angeordneten geistlichen Justiz-Senats zu Trier, in Abtriebs- und anderen Real-Sachen, in welchen ein Geistlicher Beklagter ist, an den Hofrath daselbst, von jenen des Officialats dahier aber in nämli-

chen Sachen unmittelbar an das Hofgericht appelliret, und in so weit der §. 6 der Präliminar-Verordnung in Rücksicht der Causarum realium erweitert werde.

853. Coblenz den 13. October 1788.

Elemeⁿs Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Bei der bereits am 2. Juli 1784 landesherrlich geschehenen Abschaffung der auf der Desertion früherhin gehaftet habenden Todesstrafe, soll das sonst übliche Recht der Freistätte in Kirchen, Klöstern und andern Orten wegfallen, und werden sämtliche Kirchen- und Kloster-Vorsteher, unter Androhung willkürlicher Strafe, angewiesen, die an gemeldete Orte sich flüchtenden Deserteurs nicht in Schutz zu nehmen, sondern dieselben an das beordnete Regiments-Commando oder an die weltliche Obrigkeit „bei der äussern Pforte“ zu überlassen.

854. Coblenz den 30. Dezember 1788.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung von Veranlassungen zu bedeutenden Schadens-Unrichtungen bei Eisgängen, werden die Behörden in den Rhein-, Mosel- und Saar-Ämtern angewiesen, alles an Flüssen und Bächen liegende Flozen- und sonstige schwere Gehölz, und so viel thunlich auch das Klastersholz auf einen der Ueberschwemmung nicht ausgesetzten Platz schaffen, alle nicht wurzelfeste an den Ufern stehende Bäume und was sonst eine Stauung des Eisganges verursachen könnte, wegräumen, auch alle hölzernerne über kleine Bäche führende Brücken zeitig und an gesicherte Orte abtragen zu lassen. Zugleich sollen sie die Uferanwohner erinnern, ihr Vieh und ihre Effekten frühzeitig in Sicherheit zu bringen und endlich die Anordnung treffen, daß der Ausbruch des Eises, von Ort zu Ort durch Glockenzeichen, den unterhalb liegenden Gemeinden signalisirt werde.

855. Coblenz den 3. Januar 1789.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung von Rechtspflege-Verzögerungen im obern Erzstifte, in denjenigen Vorfällen, welche ihrer Eigenschaft nach an den Justiz-Senat zu Coblenz gehören, wird dem chffl. Statthalter zu Trier aufgetragen, in eilenden Fällen die Ernennung eines Commissarii in ordine ad instruendum zu bewirken; sodann wird auch die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Stadtschultheisen zu Trier übertragen, welcher überhaupt in Abwesenheit des chffl. Statthalters dessen Stelle vertreten soll.

856. Coblenz den 3. März 1789.

Churfürstliche Regierung.

Nachdem bei sich ergebenden Brandschaden an dem Brandversicherungs-Institut einverleibten Gebäuden, wenn solcher von der angeordneten Commission verordnungsmäßig geprüft, und berichtet seyn wird, den Ersatz vorschußweise gleich baar zu leisten, von den erzstiftischen weltlichen Landständen in der Maaße übernommen worden, daß der ganze Betrag am Ende des Jahres nach der geschehenden, und öffentlich bekannt gemachten Berechnung durch die Special-Einnehmer erhoben werden solle; so haben auch Seine churfürstl. Durchlaucht nunmehr den freyen Austritt aus dem Brandversicherungs-Institut, jedoch also gnädigst verstatet, daß solches vor dem Ende eines jeden Jahres den Aemtern und Magistraten angezeigt werden müsse, wo ansonsten die Verbindlichkeit mit dem Anfange eines jeden Jahres auf der Gebäulichkeit für das ganze folgende Jahr haften bleibe, wobei gleichwol ein Jeder, der solchergestalten austreten will, vordersamst ein gerichtliches Zeugniß heizubringen hat, daß seine einverleibte Gebäulichkeiten mit keiner Hypothek, bei deren Ausfertigung auf die Brand-Asscuranz Rücksicht genommen worden, verhaftet seye: diejenige aber, welche einmahl von dem Institut einen Vortheil genossen, davon wieder abzugehen nicht befugt seyn sollen.

857. Coblenz den 16. April 1789.

Churfürstliche Regierung.

Nachdem verschiedentlich bei Gemeinden die Frage entstanden ist, ob dem bei ihnen angestellten Schullehrer der Bezug aller Gemeinds-Nutzbarkeiten, gleich einem Bürger, oder nur eines Antheils derenselben, oder auch wohl gar nicht dergleichen gebühre, und hierüber sowohl bei den Aemtern, als auch selbst bei churfürstl. Landes-Regierung Recursen und Anfragen veranlaßet worden sind, so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht, um sowohl diesen oft kostspieligen Nachfragen ein Ende zu machen, als auch um die jedem Schullehrer gebührende Compensenz näher zu bestimmen, gnädigst beschloffen, hiermit zu verordnen, wie folgt:

Da es in der Billigkeit gegründet ist, daß derjenige, welcher die Jugend in den erforderlichen, nötigen, und nützlichen Lehren und Kenntnissen unterrichtet, mithin dadurch sich für die Gemeinde selbst als ein der nützlichsten Mitglieder beweiset, auch wenigstens den übrigen Gemeindsmitgliedern gleich gehalten werde, so sollen hinführo die ordentlich angestellte Schullehrer der Gemeinden

1. sie seyen verburgert oder nicht, in der Eigenschaft als Schullehrer alle Gemeinds-Nutzbarkeiten, gleich einem Bürger beziehen; — in dem Fall aber

2. daß der Schullehrer in der Gemeinde schon vor seiner Anstellung verburgert gewesen ist, solle derselbe ein deshalbiges doppeltes Bürgerrecht genießen, und zwar einmahl als Schullehrer, und dann als wirklicher Bürger — jedoch

3. also und dergestalten, daß der also verburgerte, und dahero doppeltes Bürgerrecht genießende Schullehrer in Ansehung des Bezugs des zweyten Bürgerrechts, und wenn er Zugvieh haltet, auch alle Spann-Frohnden, und sonstige daraus fließende Beiträge an Geld, gleich einem andern Bürger zu leisten haben, jedoch aber übrigen die durch vorhinnige landesherrliche höchste Verordnungen den Schullehreren gnädigst gestattete Freiheiten von Personal-Kasten fernerhin ungestört genießen solle.

Es haben dahero alle und jede churfürstliche Beamte diese landesherrliche höchste Verordnung den ihnen unter

gebenen Gemeinden und Unterthanen behördend bekannt zu machen, und sich demnach in derlei Vorkommenheiten zu benehmen.

858. Coblenz den 16. April 1789.

Churfürstliche Regierung.

Die Beerdigungen der in der Mosel und in dem Rheine anlandenden Leichen, so wie jene der in den erzbischöflichen Orten sterbenden armen Reisenden werden von den Pfarrern, in Gemäßheit desfallsiger Weisung ihrer vorgesetzten Behörde, unentgeltlich bewirkt.

859. Coblenz den 4. Mai 1789.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst etc.

Wir haben in Betreff der bisherigen Verbindlichkeit, mit welcher die Filialortschaften, nach der gesetzlichen Bestimmung der erzbischöflichen Ordinaten und des Herkommens, zum Beitrag der Baukosten, und des Schulgeldes der Hauptpfarr-Schule verpflichtet waren, zur Beförderung des Schul-Unterrichts, und des daher entstehenden allgemeinen Bestens folgende Abänderung zu treffen, Uns bewogen befunden, verordnen demnach hiemit, daß

1. jene Filialortschaften, welche nach untersuchten Kräften ihres Vermögens Unsere landesherrliche Erlaubniß erhalten, sich ein eigenes Schulhaus zu bauen, von allem ferneren Beitrag zum Bau, oder zur Reparation des Pfarr-Schulhauses, und zur Erhaltung des Pfarr-Schullehrers auf immer befreiet bleiben sollen. Es haben dahero

2. jene Filialortschaften, welche ein eigenes Schulhaus zu erbauen Willens sind, dieses ihr Vorhaben dem Beamten zu eröffnen, welcher dann a. sich mit dem Pfarrer, oder Local-Vicario über die etwa dabei vorliegenden Anstände und derselben Hebung, so wie darüber, ob nach Anleitung der erzbischöflichen Ordinaten aus der Fabrica Ecclesiae, oder sonstigen Stiftungen ein Beitrag für den Unterricht armer Kinder abgegeben werden könne, in Freundschaft zu benehmen, demnach aber

b. auch den Vermögens- Stand und die Einkünfte der Gemeinde zu untersuchen, und mit dem Vorstand die Mittel auszufinden, womit sowohl das Schulhaus kann erbauet, als auch dem anzustellenden Lehrer eine hinlängliche Wohnung nebst einer genügenden Subsistenz kann verschaffet werden, sodann c. über ein und anderes, auch allenfalls mit angebogenem Bau- Riß, seinen umständlichen Bericht an die kurfürstl. Schul-Kommission zu erstatten hat — von welcher letztern endlich

3. zur gänzlichen Berichtigung des Geschäfts, wegen der zur Erbauung der Schule erforderlichen Kosten aus den Gemeinds-Mitteln, mit kurfürstl. Regierung — wegen eines Beitrags aber theils zur Erbauung der Schule, theils zur Besoldung des Lehrers aus der Fabrica Ecclesiae, oder aus frommen Stiftungen mit den betreffenden geistlichen Stellen Kommunikation zu pflegen ist.

Wir befehlen dahero hiermit, daß gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Nachricht solle verkündet, und von Unseren geist- und weltlichen obrigkeitlichen Stellen dieser zufolge solle verfahren werden.

860. Coblenz den 13. Juni 1789.

Churfürstliche Regierung.

Die zur Unterhaltung der Landstraßen angeordneten, und zur Verhaftung der Contravenienten gegen die überall placardirten Frevel-Verbote angewiesenen Chaussee-Fuhrleute und Knechte sollen die Personal-Freiheit in ihrem Wohnorte genießen, und in ihren Obliegenheiten dergestalt gehandhabt werden, daß derjenige, welcher einen Chaussee-Fuhrmann oder Knecht durch Scheltworte oder Drohungen beleidiget, mit einer Stägigten unbittlichen Einsperrung bei Wasser und Brod, derjenige aber, der dieselben thätlich angreift, oder mit Schlägen mißhandelt, mit 6 monatlicher und eventuell zu verlängernder Festungsstrafe belegt werden soll. Gleiche Strafe soll dagegen diejenigen Chaussee-Knechte treffen, welche die Unterthanen mit Scheltworten oder Schlägen mißhandeln, oder dieselben gegen den Inhalt des Plakats zur Strafe ziehen.

861. Coblenz den 3. October 1789.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Sr. kurfstl. Durchl. zu Trier U. G. H. u. wird sämtlichen Beamten, Stadtmagistraten, Stadträthen, Bürgermeistern, Vorstehern und Gemeinden andurch bekannt gemacht, daß Höchstdieselbe, bei mildester Beherrschung mehrerer allzuhoch geschienenen Strafansätze in der, der neuen Wald- und Forstordnung vom 31. July 1786 beigedruckten Forstfreveltare, und in der weitem Betrachtung, daß durch hohe Geldstrafen die höchste Absicht die Freveler zu bessern, und die Waldungen gegen Zerstörungen zu schützen, bis hiehin nicht gänzlich erreicht worden seye, Folgendes zu verordnen gnädigst geruhet hätten.

1. Seyen die in Art. 25, 26 und 28 der Forstfreveltare bestimmten Strafen auf die Hälfte herunter zu setzen;

2. werde der Art. 27, wo von einer ganzen frevelnden Heerde die Rede ist, in der Maaße abgeändert, daß anstatt der von jedem einzelnen Stücke zu erlegenden Strafe, der berechnigte Viehe-Eigenthümer eine Strafe von 10 Rthlr., der unberechnigte hingegen von 20 Rthlr. zu erlegen habe.

3. Hätten sich die Beamten, Stadträthe und alle andere, welche zur Bethätigung der Waldfrevel berechnigt sind, bey Bestimmung der Frevelstrafen überhaupt nach dem Schlusse des §. 200 der neuen Wald- und Forstordnung zu bemessen, und

4. in allen andern Fällen, wo die verwirkte Frevelstrafe eines einzelnen Unterthanen die Summe von 10 Rthlr. übersteige, jedoch mit Ausnahme des oben sub 2. bemerkten Frevels dieselbe in eine zum Nutzen der Waldungen gereichende Arbeit von Baumsetzen, Gräben aufwerfen, Waasen umhacken, und dergleichen verhältnißmäßig umzuwandeln, und solches in den einzusendenden Frevelprotokollen jedesmal zu bemerken; wornach sich also sämtliche Beamten, Stadtmagistrate, Räthe, und alle zur Frevelbethätigung Berechnigte, in künftigen Vorkommenheiten zu richten haben.

862. Coblenz den 28. November 1789.

Churfürstliche Regierung.

Das von den Gesandten der Stände des oberrheinischen Reichs-Kreises zu Frankfurt am 9. November c. a. erlassene Warnungs-Patent gegen Störer der öffentlichen Ruhe, welche den verderblichen, in auswärtigen Staaten herrschenden Geist des Aufruhrs und der Empörung auf die Nachbarlande zu verbreiten die Absicht haben möchten, wird dem Ober-Amte Prüm mitgetheilt, um dasselbe zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich verkünden zu lassen.

Bemerk. Ein ganz gleichmäßiges und nach dem Beispiele der Stände des oberrheinischen Reichskreises von jenen des churrheinischen Kreises zu Frankfurt am 9. December 1789 erlassenes Warnungs-Patent ist, sub dato Coblenz den 24. Februar 1792, landesherrlich publicirt worden.

863. Coblenz den 1. Dezember 1789.

**Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.**

Unserer landesväterlichen Vorsorge konnte die Nothwendigkeit des gründlichen Unterrichts der Jugend in niederen und höheren Wissenschaften nicht entgehen, und Wir haben dessen zufolge jenes bereits zu verordnen und in ein richtiges System zu bringen geruhet, was zum Behuf der trivial-lateinisch und höheren Schulen ersprießlich zu seyn schiene.

Ueberzeugt von dem guten Fortgange der Lehrlinge, welche sich den Profan-Wissenschaften zu genügen widmeten, blieb Uns jedoch der Wunsch übrig, die Lehre des ächten Christenthums, worauf die wahre Glückseligkeit einzelner Menschen und ganzer Staaten beruhet, nicht nur in den Schulen selbst unverseht zu erhalten, sondern in jenem vollkommenen Maasse den Herzen der Jugend eingeprägt zu wissen, wodurch den gefährlichen Grundsätzen verderbter Schriften und den täuschenden Vorurtheilen mancher Religions-Spötter standhaft begeg-

net, und die reinen Begriffe gegen diese gefährliche Verführung ungestört erhalten würden.

Diesen der heiligen Kirche angemessene Absichten glauben Wir dahero nicht wirksamer entsprechen zu können, als wenn Wir, nebst der bis hiehin gebrauchten Vorsorge, jenen geistlichen Stellen diesen Theil Unserer erzbischöflichen Pflichten ebenwohl zur besondern Aufsicht übergeben, welchen Wir Unsere oberhirtliche Gewalt im Allgemeinen bereits anvertraut haben. Wir befehlen also:

1. daß Unser General-Bikariat in dem obern, und Unser Dffizialat in dem niedern Erzstift von nun an die Aufsicht, die Gewalt und die Obliegenheit einer Studien-Kommission über das geistliche Recht, die Theologie, Kirchengeschichte, Philosophie, Gymnasien und Landschulen in Rücksicht der Lehre haben solle, in dessen Gemäßheit dann

2. kein Lehrbuch in diesen Fächern für die Zukunft ohne derselben Approbation zu gebrauchen, auch auf Verlangen über die gegenwärtigen die Einsicht zu gestatten ist.

3. Sollen in diesen Fächern keine Theses und Abhandlungen zum Druck befördert, noch sonst vertheidiget werden, welche nicht vorher von Unserem General-Bikariat und respective Dffizialat gutgeheissen worden.

4. Haben Wir bei Unserm General-Bikariat zu Trier die geheimen Rätthe von Pidoll und von Steinhausen, und beim Dffizialat zu Koblenz die geistlichen Rätthe Kopp und Pesgen als beständige Referenten und Aufseher ernannt, welche wir hiemit ermächtigen, und auf ihre theuren Pflichten anweisen, von Zeit zu Zeit den Lehren in dem geistlichen Recht, der Theologie, Philosophie, wie auch in Unserem Seminarium zu Trier, dem Kollegium zu Koblenz, allen Gymnasien und Normalschulen beizuwohnen, Visitation zu halten, hierüber Erkundigung einzuziehen, und bei dem General-Bikariat und Dffizialat alsobald über die allenfalls erscheinenden bedenklichen und gefährlichen Lehren die Anzeige zu machen.

5. Ertheilen Wir diesen Unseren obersten geistlichen Stellen die Gewalt, nach Befund und der Wichtigkeit der Sache, die Professoren, Lehrer in dem Seminarium,

Kollegium, Gymnasien, auch Landschulmeister, welche sich wegen gefährlichen Lehren, auch solcher Aeußerungen ausser den Lehrstunden schuldig machen, alsobald von ihrem Amte zu suspendiren, und wo Uns sodann der gehorsamste Bericht und weitere Antrag zu erstatten ist.

6. Haben benannte Stellen auf die Buchläden in dem Maaße genaue Obsorge zu tragen, daß keine irreligiöse, noch sonsten ärgerliche Bücher öffentlich verkauft werden.

Wir versehen Uns also, daß Unser General-Vikariat und Offizialat ihre eifrigsten Bemühungen mit Unsern reinsten, anbei aber ernsthaften Absichten vereinbaren, und unter jener Verantwortung, welche sie dereinst vor dem allwissenden Richter zu geben haben, mit rastlosem und vernünftigem Eifer jenem Uebel entgegen arbeiten werden, welches dem Seelen-Heil und der öffentlichen Ruhe, und aller guten und löblichen Verfassung so gefährlich ist.

864. Coblenz den 3. December 1789.

Churfürstliche Regierung.

Die bei Verehelichungen, wegen etwa mangelnden Alters des Bräutigams, erforderlichen landesherrlichen Dispensationen sollen nur bis zum 24ten Jahre nachgesucht, und für eine solche Dispensation nur 15 Alb. an Kanzleigebühen entrichtet werden.

865. Coblenz den 18. Januar 1790.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst u.

In Berücksichtigung der von der Bürgerschaft zu Trier geführten Beschwerde über den ihre Gewerbe beeinträchtigenden Handelsbetrieb der Klöster und anderer Geistlichen, wird verordnet, daß alle Klöster, so wie alle übrige Geistliche, sich alles, ihnen sowohl unanständigen, als den städtischen, mit Steuer und Schatzung darauf angeschlagenen, Zünften nachtheiligen Handels mit Tuch und andern Kramwaaren, unter Confiska-

tions- und andern, in geistlichen Rechten festgesetzten Strafen, enthalten sollen. Die strenge Handhabung dieses Verbotes wird dem erztiftischen General-Bikariate aufgetragen, und für die Zukunft gewärtigt, daß Klöster und Geistliche ihre Bedürfnisse an Tuch und Zeugen von den inländischen Krämern und Producenten beziehen, wenn sie bei denselben solche Waaren in nämlicher Güte und Preiswürdigkeit, wie im Ausland, haben können.

866. Coblenz den 29. Januar 1790.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines landesherrlichen Statutes für das, durch Mitwirkung der erztiftischen Landstände, errichtete Militär-Wittwen- und Waisen-Kassen-Institut, wodurch (in 40 J. S.) des letztern Organisation, unter Anwendung der für das Civil-Wittwen- etc. Kassen-Institut am 29. Juli 1779 ertheilten allgemeinen und besondern Vorschriften, ausführlich bestimmt und u. A. Folgendes abweichend festgesetzt wird:

1. Zum Beitritt sind die Mitglieder des churfürstl. Hofkriegsraths-Colligiums, die churfürstl. Leibgarde- und alle Staats- und Unter-Offiziere verpflichtet; sodann sollen auch alle verhehlchte Leibgardisten und gemeine Soldaten, desgleichen sämtliche in landschaftlichen Diensten stehende, von der Landschaft mittel- oder unmittelbar, durch den Bezug sicherer Gehühren, besoldete Diener, geistlichen oder weltlichen Standes, von der Theilnahme an dem Institute nicht ausgeschlossen werden.

2. Das Stammkapital dieser Wittwen- etc. Kasse wird aus einem von den Landständen dazu votirten Beitrag von 6000 Rthlr., aus einem landesherrlichen Geschenk von 2000 Rthlr., und aus den Beiträgen der Theilnehmer an dem Institute während der ersten 6 Jahren seines Bestandes gebildet, indem Letztere, so wie die Zinsen der beiden Kapitalbeträge während desselben Zeitraums, zum Hauptkapital geschlagen werden. Die während dieser 6 Jahre statutenmäßig zu zahlenden Pensionen werden von den Landständen aus landschaftlichen Mitteln entrichtet.

3. Die dermal zum Institute gehörigen Mitglieder ledigen Standes zahlen monatlich den 54ten Pfennig ihres jetzigen und resp. ihres künftigen gesteigerten gesammten Dienst Einkommens als ordentlichen Beitrag; die verheiratheten, oder künftig sich verhehelichenden, so wie alle ferner beitretenden verheiratheten Mitglieder, zahlen aber, anstatt des 54ten Pfennings, einen, mit Rücksicht auf das Alter ihrer Frauen, dergestalt erhöhten ordentlichen Beitrag, daß, wenn der Theilnehmer 15 bis 19 Jahre incl. älter ist, als seine Frau, derselbe den 48ten Pfennig, bei einem Unterschied von 20 bis 24 Jahren den 40ten Pfennig, von 25 bis 29 Jahren den 30ten Pfennig, von 30 bis 34 Jahren den 20ten Pfennig, von 35 bis 39 Jahren den 12ten Pfennig, und endlich wenn die Alters-Verschiedenheit 40 bis 44 Jahre beträgt, derselbe den 6ten Pfennig seines Monatsgehaltens entrichten muß. Dieser erhöhte Beitrag ist von den künftig sich verheirathenden oder neu beitretenden verheiratheten Mitgliedern vom Tage ihrer Verhehelichung an zu entrichten, und wird mit dem Ende des Monates, in welchem die Frau eines verheiratheten Mitgliedes, ohne Hinterlassung eines noch nicht 18jährigen Kindes, stirbt, wieder auf den Beitrag eines losledigen Theilnehmers beschränkt.

4. Außer dem ordentlichen Beitrag zahlt jedes in churfürstl. Militair- und landschaftliche Dienste neu eintretende Mitglied, als Eintrittsgeld, den Betrag eines ganzen Besoldungs-Quartals; wenn dasselbe aber verheirathet ist, anstatt eines dreimonatlichen, a. einen viermonatlichen Betrag seiner Besoldung, b. den 54ten Pfennig seines Jahrgehaltens für jedes Jahr, so es mehr als 45 zählt, und c. bei jedesmaliger Gehalts-Erhöhung das erste Quartal des Zuwachses.

5. Der Beitrag der Militairpersonen ist nicht nach dem Feld-, sondern nach dem Garnisons-Gold zu entrichten.

6. Landesherrlich genehmigte Dienst-Abtretung und gewährte Quiescens eines Mitgliedes erhalten unter fortgesetztem Beitrag desselben die Vortheile des Institutes; eigenmächtiger Dienst-Austritt oder unfreiwillige Dienst-Entlassung ziehen den Verlust der Theilnahme am Institute und des Rechtes zur Rückforderung der dazu geleisteten Beiträge nach sich.

7. Die von der Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen sollen den sechsten Theil der von dem verstorbenen Mitglied bezogenen Jahrsbesoldung betragen; wenn von dem zuletzt bezogenen höhern Gehalt der Verstorbene nicht zwei volle Jahre beigetragen hat, so soll die Pension nach seiner vorhergegangenen geringern Besoldung bemessen, und die Differenz des gesteigerten letzten Beitrags-Quantums seinen Erben erstattet werden.

8. Die Verwaltung des Landschaftlichen Wittwen- und Waisen-Kassen-Institutes ist dem chrstl. Hof-Kriegsraths-Collegium mit Zuziehung des landständischen Syndikus untergeben und sollen alle dasselbe betreffende kontentöse Angelegenheiten, unter Mitwirkung der chrstl. Landesregierung ohne processualische Weitläufigkeiten, definitiv entschieden werden.

867. Coblenz den 9. März 1790.

Churfürstliche Regierung.

Während der nächsten 6 Monate soll, wegen des am 20. v. M. erfolgten Absterbens des Kaisers Joseph II., eine allgemeine Landestrauer, mittelst Unterlassung aller öffentlicher Lustbarkeiten, in sämtlichen erzstiftischen Städten und Aemtern stattfinden.

Bemerk. Unterm 10. März 1792 ist wegen des Todes des Kaisers Leopold gleichmäßig verordnet worden.

868. Coblenz den 10. April 1790.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abänderung des §. 164 der neuen Wald-Ordnung vom 31. Juli 1786 (Nr. 827 v. S.) wird bestimmt, daß künftig den Gemeinden der Empfang und die Verwendung des für verkauftes Holz erlöseten Geldes, wenn sie es verlangen, überlassen, im entgegengesetzten Falle aber den Beamten, anstatt der allgemeinen Gebühr von 2 pCt., eine verhältnismäßige Vergütung für ihre Mühe zugebilligt werden soll.

869. Täglich den 10. Juni 1790.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß die, in der Forst-Ordnung (Nr. 827 d. S.) vorgeschriebene, vordersame Fällung des Holzes in verschiedenen Landes-Gegenden, besonders im obern Erzstift bei dem Abgang einer zureichenden Konkurrenz von Käufer zu nachtheiligen Verabredungen der Ansteigerer, und zu schädlichen Misgebothen, auf das nach geschehener Fällung einer längeren Aufbewahrung im Wald nicht fähige Holz, die Veranlassung gegeben habe, und dieser entstandene Nachtheil Uns die, aus der vordersamen Fällung für das Beste der Waldungen und des Wald-Eigenthümers entspringende Vortheile zu überwiegen scheint, so haben Wir Uns bewogen gefunden, desfalls nachstehende Erklärung ergehen zu lassen.

1. Soll in Zukunft der Verkauf des Holzes auf dem Stamm erlaubt, und die vordersame Fällung nicht mehr erforderlich seyn.

2. Im Fall jedoch eine hinlängliche Anzahl von Konkurrenten vorhanden zu seyn scheint, wie es im niedern Erzstift gewöhnlich der Fall ist, so wird dem Beamten aufgegeben, die Vortheile der vordersamen eigenen Fällung den Gemeinden begreiflich zu machen, und sie durch zweckmäßige Vorstellungen dazu zu vermögen.

3. Auch bei der Verlassung des Holzes auf dem Stamme ist der Verkauf auf die nachher zu fallende Klastertzahl abzuschließen, und niemals der Abtrieb eines ganzen Distrikts überhaupt zu verlassen.

4. Bei der Fällung sollen Unsere Untertanen ferner an vereidete Holzhauer nicht gebunden seyn, sondern denselben frey stehen, sich hiezu der Hülfe tauglicher Leute zu bedienen.

Zur Abhülfe der weiteren Beschwerde wider das Verboth des Laubscharren, des Heidehauen und der Weide in Schlägen, und zur Beseitigung des bei diesen Vorschriften entstandenen Mißverständes, erklären Wir ferner hiermit, daß

5. zwar die eingehangenen Schläge sowohl von allem Laubscharren, als dem Vieheintrieb durchaus verschonet, und die desfalls erlassene Vorschriften genau beobachtet werden sollen, in Ansehung der nicht eingehangenen aber soll, zum Ersatz des so oft eintretenden Stroh=Mangels, und bei dem an mehreren Orten noch übersehten Vieh=Stand, das Laubscharren und Heidehauen in solchen Distrikten, wo der Förster es unschädlich findet, unter dessen Aufsicht und Anordnung erlaubt seyn. Von diesem soll aber besonders dahin gesehen werden, daß das Heydekraut nicht der Erde gleich abgehauen, sondern mit der Wurzel ausgehoben werde.

6. Sollten die Förster den Unterthanen das Laubscharren und Heydehauen aus Gründen verweigern, diese aber sich dadurch beschwert zu seyn erachten, so haben die Unterthanen ihre Beschwerden bei dem ihnen vorgesezten Amt vorzubringen, dieses aber nach vorläufiger Privat=Benehmung mit dem Forstmeister das Laubscharren oder Heydehauen entweder zu gestatten, oder wenn beide verschiedener Meinung sind, hierüber an die Landes=Regierung zu berichten.

7. Zur Abhülfe des Futter= und Weidemangels soll nicht jeder Holzschlag nach dem Hau sogleich behangen, sondern der Behang nur da vorgenommen werden, wo die Holz=Schläge entweder schon mit Anwuchs versehen sind, oder wo durch ein einfallendes Ecker=Jahr ihre natürliche Wiederbesaamung zu hoffen ist, oder wo die Holzschläge auf Wiederwuchs aus dem Stock= oder Wurzel=Ausschlag abgetrieben worden sind. Wo aber keiner dieser Fälle eintritt, soll den zur Weide Berechtigten der Vieh=Auftrieb bei eintretendem Frühjahr, jedoch nur zu dem Ende, womit das Gras überhand zu nehmen gehinderet werde, gestattet seyn.

8. Damit aber durch diese Bergünstigung zum Nachtheil der Anpflanzung der Waldungen kein Mißbrauch entstehe, wird den Förstern bei schwerer Verantwortung eingebunden, scharf darauf zu sehen, daß das Vieh nicht über die Zeit eingetrieben, sondern sobald als der Fortpflanzung des Grases Einhalt geschehen, der Wald wieder geschonet werde.

9. In Ansehung der vorgeschriebenen Waldtage sind die Fristen zur Herbeischaffung und Wegführung

des Winter-Brandholzes nicht auf eine zu kurze Zeit zu beschränken, sondern, nach der Natur der Sache, auf die Lokal-Umstände, die Menge der Einwohner, die Entlegenheit der Waldungen, die Beschaffenheit der Weegen, auf die Menge des Zugviehes, und die Beschwerlichkeit der Beifuhr eine billige Rücksicht zu nehmen.

10. Da die Forstordnung nur allgemeine Vorschriften zum Gegenstand hat, und es dabei sehr möglich bleibt, daß besondere Umstände und Verhältnisse auch eine besondere Rücksicht und Ausnahme erfordern, so bleibt allen Wald-Eigenthümern unbenommen, jene Punkte der Forst-Ordnung, welche sie in Ansehung ihrer besondern Lage unausführbar oder nachtheilig erachten, dem betreffenden Amt vorzustellen, welches die Beschwerende genüßlich zu hören, über die grundlose Beschwerden eine zureichende Belehrung eintreten zu lassen, über die Zweifelhafte mit dem Forstmeister zu communiciren, und über die seinem Ermessen nach Begründete, den Bericht zu Unserer nachgesetzten Regierung zu erstatten hat.

11. Wir versehen Uns zu Unseren Beamten, Forstmeister und Förster alles Ernstes, daß sie den Wald-Eigenthümern durch willkührliche Auslegung der Forstordnung, oder durch Veranlassung unnöthiger Kósten, oder durch Uebertreibung der ihnen gebilligten Gebühren, zu keiner gerechten Beschwerde Anlaß geben werden, und machen es Unserer Landes-Regierung zur vorzüglichen Pflicht, hierunter alle Aufmerksamkeit und Nachsicht eintreten zu lassen, da bey Erlassung der neuen Forst-Ordnung unsere Absicht nur dahin gerichtet war, durch allgemeine Vorschriften die so sehr vernachlässigte Kultur der Waldungen zu befördern, und dem so sehr gestiegenen Preis eines der ersten Bedürfnisse zu steuern, keineswegs aber eine neue Quelle von Gebühren zu ófnen, und den Wald-Eigenthümern in forstmäßiger Benutzung ihrer Waldungen neue Beschwernisse und unbillige Hindernisse zu veranlassen.

Wir befehlen, daß diese Unsere Erklärung zum Druck beförderet, und zu allgemeiner Nachachtung und Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werde.

870. Coblenz den 17. Juni 1790.

Churfürstliche Regierung.

Zur Aufnahme, Beförderung des Kurortes Bertrich (im oberen Erzstifte) und zur Erleichterung des Publikums in der Benutzung der dortigen warmen Bäder, wird ein zweites zwischen Coblenz und Cochem, wie das bereits bestehende, wöchentlich einmal, jedoch an andern Tagen fahrendes Marktschiff landesherrlich concessionirt, und werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, welche vom Publikum und resp. von diesem Schiffsinhaber zu erfüllen sind. Letzterer hat u. A., gleichmäßig wie der früher concessionirte Marktschiffer, die Verpflichtung, die mit ihm reisenden Badegäste, am Tage nach der Ankunft in Cochem, mittelst des nöthigen Fuhrwerkes für eine festgesetzte Laxe nach Bertrich, und von dort nach Cochem zurück, zu fahren.

871. Coblenz den 6. Juli 1790.

Churfürstliche Hofkammer.

Die Erlangung des landesherrlich ausgesetzten Puthen-Geschenkens von 50 Flor. für den 7ten Sohn in einer Ehe, kann nur dann stattfinden: 1. wenn sämtliche sieben Söhne, in einer durch keine Tochter unterbrochenen Reihe, gezeugt; 2. wenigstens der letzte Sohn während der Regierungszeit des Churfürsten geboren, und 3. demselben der Namen des Landesherrn in der Taufe beigelegt worden ist. Die churfürstl. Kellner sollen diese Bestimmungen den betreffenden Pfarrern und den um ein Puthen-Geschenk supplicirenden Eltern zu ihrer Nachricht mittheilen.

872. Coblenz den 23. October 1790.

Churfürstliche Regierung.

Das bestehende, auch in der Juden-Ordnung enthaltene, Verbot der Ausführung des Bruchsilbers wird, unter Berücksichtigung des landesherrl. Münzbetriebes, dahin erneuert, daß es Niemanden gestattet sein soll, Bruchsilber außer Landes zu führen oder zu versenden, wenn dessen ganze Quantität nicht vorher der Münze zum Kaufe in

billig läufigem Preise angeboten und von derselben abgewiesen worden ist. Auf der ersten Contravention haftet willkürliche Strafe, auf der Wiederholung aber Confiskation des Silbers.

873. Coblenz den 4. Januar 1791.

Churfürstliche Regierung.

Den erzstiftischen Aemtern und Gerichtsstellen wird zu ihrer Bemessung eine am 16. Septbr. v. J. mit dem kaiserl. Reichs-Erb-General-Obrist-Post-Amt geschlossene Uebereinkunft mitgetheilt, wodurch nachträglich zu den Postverträgen de 1725 und 1785, rücksichtlich der landesherrlichen und resp. fürstlich thurn- und tarischen Gerichtsbarkeit über die kaiserlichen Reichs-Post-Beamten in Civil-, Personal- u. Real-, desgleichen in Criminal-Sachen, und resp. in Dienst-Angelegenheiten ausführlich bestimmt wird.

874. Coblenz den 4. Januar 1791.

Churfürstliche Regierung.

Die im Erzstifte Trier gelegenen Güter der in Frankreich bestandenen und dort konstitutionsmäßig schon aufgehobenen oder noch säkularisirt werdenden Klöster, Stifter und sonstigen geistlichen Körperschaften sollen, gleich nach der sichern Erkundigung einer solchen Aufhebung, als bona vacantia, von den churfürstl. Aemtern und Gerichten in Besitz genommen, jedoch der Titul der Besitznahme nicht bekannt gemacht werden.

875. Coblenz den 4. Januar 1791.

Churfürstliche Regierung.

Die Berufungen von den Entscheidungen, welche der Stadtschultheiß oder das Bürgermeisterey-Amt zu Coblenz bei den sogenannten gütlichen Verhören erläßt, der Gegenstand sei eine Civil-Streitigkeit oder Polizei-Sache, müssen von den sich beschwert glaubenden Partheien in der dem Erkenntniß zunächst folgenden, und

als fatale appellationis zu beachtenden, Sitzung solcher Gerichtsstelle eingeführt werden.

876. Coblenz den 24. Januar 1791.

• Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Bei künftig sich ergebenden Berufungen vom Offizialate zu Coblenz an das Consistorium zu Trier soll das fatale introducendae appellationis, anstatt der bisherigen 2 Monate, nur 6 Wochen und 3 Tage, gleichmäßig wie bei andern Appellationsstellen, dauern; und müssen die Insinuationen der vom Consistorium erkannten Prozesse, oder der dort etwa gestatteten Prorogationen, während jener Frist und höchstens in folgendem triduo, bei dem Offizialate producirt, widrigenfalls aber dessen Urtheile vollzogen werden.

877. Coblenz den 25. Januar 1791.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung und Erleichterung der Rechtspflege im obern Erzstift wird ein weltlicher zweiter Justiz-Senat in der Stadt Trier landesherrlich konstituirt, und werden dessen Geschäfts-Ordnung und Cognitions-Befugniß, gleichmäßig wie jene des am 20. März 1783 errichteten Justiz-Senates (jetzt zu Coblenz), mit der weitern Anordnung bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit des ältern und resp. des neu errichteten Collegiums sich, nach Maßgabe der für den Appellations-Instanzenzug festgesetzten Sprengel, über das niedere und resp. das obere Erzstift erstrecken soll. (Conf. Nr. 773 und 855 d. S.)

878. Coblenz den 26. Mai 1791.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Sr. churfürstl. Durchl. unseres gnädigsten Herrn sämtlichen Stadtmagistraten und Stadträthen, dann Beamten, Bögten, Schultheisen, Burgermeistern, Heimbürgern und Vorstehern in Gnaden hierdurch anzufügen: — die epidemische Viehkrankheiten, und der da-

durch nicht nur Privaten, sondern ganzen Gemeinden und Gegenden zustossende beträchtliche Verlust, und daraus erfolgende merkliche Schaden, so wie die bishero bestandene ganz ungleiche, und oft verhältnißwidrige Vertheilung und Entrichtung der, wegen der Untersuchung sowohl, als wegen der Hemmung und Heilung, bei solch epidemischen Krankheiten erloffene Kosten, haben die landsväterliche Sorgfalt Sr. kurfürstl. Durchlaucht aufgefodert, und nach eingegangenen mehreren Erkundigungen, dann reifer der Sachen Ueberlegung Höchstdieselbe, Folgendes zu verordnen, gnädigst bewogen.

1. Solle zu möglichster Verhütung, daß keine Seuche aus dem Ausland ins Erzstift gebracht werde, überhaupt das ganze Jahr hindurch, es mag eine Seuche umher grassiren, oder nicht, von denen Viehhändlern kein Vieh durchgetrieben oder verhandelt werden, es seye dann, daß dieselbe mit Gesundheitspässen, worin das durchzutreibende oder zu verhandelnde Vieh genau beschrieben seyn muß, versehen wären; welche Pässe demnach

2. bei dem Eintritt in das Erzstift von der Ortsobrigkeit zu untersuchen, und sofort, wenn dabei nichts zu erinnern, mit Tag und Datum zu bes und unterzeichnen sind. Würden nun dergleichen Pässe entweder gar nicht, oder doch für einige Stücke nicht vorgewiesen werden können, so sollen

3. die Ortsobrigkeiten auf denen Grenzortschaften die Viehhändler oder Durchtreiber mit ihrem Vieh, ohne ihnen den mindesten Aufenthalt, noch weniger aber die Einstellung des Viehes in Scheunen oder Ställen zu gestatten, ruckweisen; sollten aber die Ortsvorstände ihre Schuldigkeit hierunter verabsäumen, und derlei Viehhändler dennoch passiren lassen, so solle

4. dieses Vieh nicht nur unverweilt auf die Grenzen ruckgewiesen, und mit soviel Mann als nötig, auf Kosten der Viehhändler oder Durchtreiber, begleitet, sondern benebstdeme für ein jedes Stück solchen Viehes, sobald es den deme Grenzort am nächsten angelegenen trierischen Ort betreten wird, zwei Goldgulden Straf entrichtet werden, und diese zu $\frac{1}{3}$ tel der Ortsobrigkeit, und der Ueberrest dem Stadt- oder Gemeinds-Aerario, worin dieses betreten wird, verfallen, und dem Vieh-

händler oder Durchtreiber der Ruckgriff an denjenigen vorbehalten seyn, der die in vorbemeldetem §. 3 beschriebene Schuldigkeit in dem Grenzzort verabsaumet, und die Viehhändler oder Durchtreiber für Schaden nicht gewarnt, und nicht ruckverwiesen hat, wobei sich von selbst versteht, daß das Vieh bis zur Zahlung verhaftet bleibe.

5. Solle derlei durchgetriebenes Vieh, wenn der Durchtreiber auch mit gültigen Pässen versehen ist, an jenen Orten, wo zu diesem Ende öffentliche Ställe oder Behälter vorfindlich sind, nicht in denen Ställen, wo eigenes Vieh stehet, sondern in besagten Orten untergebracht, und hierwegen von denen Ortsvorständen fleißig nachgesehen, und diejenige, so bei bestehenden öffentlichen Ställen die Einstellung solcherlei Viehes zu dem ihrigen gestatten werden, mit zwei Goldgulden für ein jedes Stück solch eingestellten Viehes, von welcher Gattung es seye, gestraft, und davon einer zum Nutzen des Vorstands, und der andere zum Vortheil des Gemeinds = Aerarii ohnnachsichtlich entrichtet werden; sollte aber der Vorstand hierunter nachsichtlich, oder gar selbst fehl befunden werden, so solle er nicht nur die eben bestimmte Strafe erlegen, sondern auch gestalten Umständen nach seines getragenen Amts verlustigt erkläret werden.

Im Fall aber derlei offene Ställe und Behälter zur Unterkunft des durchziehenden Viehes in ein- oder anderm Ort nicht vorfindlich seyn sollten, so ist Sorge zu tragen, daß solcherlei fremdes Vieh, wo möglich in Scheunen und nicht in Ställen, bei guter Witterung aber unter freiem Himmel in geschlossene Plätze gestellet werde; bei welcher Gelegenheit dann alle Obrigkeiten andurch erinnert werden, sämtliche Gemeinheiten, wo fremdes Vieh durchzuziehen pflegt, mittels zweckmäßiger Anpreisung des vorzüglichen Nutzens von Errichtung eines besonderen Unterkunftsorts für solch durchziehendes Vieh mit allen Kräften aufzumunteren. — Nebst allem diesem werden

6. beide Stadtmagistrate, dann sämtliche Stadträte und Beamten aufs nachdrücklichste hiermit angewiesen, auf den Viehstand der benachbarten in- oder ausländischen, besonders der angrenzenden Ortschaften ein stetes wachtsames Auge zu haben, und bei der mindesten Nachricht eines ungewöhnlichen Sterbens des Viehes, von welcher Gattung es auch seye, alsbald bei der

benachbarten Obrigkeit in, oder auffer Landes sich über die Ursache dieses Sterbens schriftlich zu erkundigen.

Wobei dann sämtliche inländische Obrigkeiten an- durch erinnert werden, jederzeit die reine Wahrheit zu eröffnen, und sich aller Verheimlichungen unter schwerer Verantwortung zu enthalten. — Zeigt sich nun ab denen eingegangenen Erkundigungen entweder eine in der Nachbarschaft wirklich ausgebrochene, oder doch zu vermuthende Seuche, so ist alsbald

7. alle Gemeinschaft, wodurch die Seuche herüber gebracht werden könnte, mit solchem Ort, es seye in- oder ausländisch, aufs schärfste zu untersagen, und zu diesem Ende kein Vieh von jener Gattung, unter welchem die Krankheit grassiret, weder hinüber, noch herüber zu lassen, Gemein- oder Mengweiden aufzuheben, ja nicht einmal rohe Häute weder durch einheimische, noch ausländische Viehhändler einzulassen, und auf ein- und anderem Verbott, nicht nur so lang die Viehkrankheit anhaltet, sondern noch zwei Monat darnach, ohnablässig zu bestehen; wobei dann denen respectiven Obrigkeiten die ferner sachdienliche Vorkehrung ohnehin überlassen bleibt. Sobald nun das, bei allen Ortschaften so an die In- sätze angrenzen, zu erlassende Verbott verkündet seyn wird, sollen

8. an jedem dieser Ortschaften von der Districts- Obrigkeit zwei angefessene Männer ausersehen, und diesen die besondere Aufsicht mit Nachdruck, und unter willkürlicher Bestrafung einer Nachlässigkeit, anempfohlen werden. — Wird nun von diesen eigens angestellten, und hiez zu ernannten Männern, oder aber von wem es immer seye, eine dem Ortsvorstand zu machende Anzeige geschehen, daß des obigen Verbotts ohngeachtet, aus der wirklich inscirten, oder doch als solche verdächtigen Gegend, einiges Vieh herüber gebracht worden, so solle

9. derselbe, so dieses Viehe eingeführt oder gekauft hat, gehalten seyn, solches auf der Stelle wiederum fortzuschaffen, widrigenfalls dasselbe, es mag äußerliche Zeichen einer Seuche an sich haben, oder nicht, auf seine Kosten geschlachtet und vergraben, falls es aber bei der Eröffnung gesund befunden wird, der Gemeinde heimfällig werden.

10. Solle von diesem Vorgang der Distriktsobrigkeit, im Fall dieselbe ihren Sitz in dem Ort, wo sich der Vorgang ergiebt, nicht haben sollte, die unverweilte Anzeige per Expressum gemacht, und von derselben der Uebertreter, er seye ein Unterthan oder nicht, eingezogen, verhört, und das abgehaltene Protokoll zur Landesregierung, welche die verwirkte Strafe nach Umständen ansetzen wird, eingeschickt, inzwischen aber der Fehlbesundene in Haft belassen werden. Bei Bestimmung der verwirkten Strafe wird

11. die Landesregierung immer den Bedacht nehmen, daß, wenn solche in Geld angefezet wird, hievon ein Theil dem Anbringer zur Belohnung zugewiesen werde.

12. Sollen an Orten, wo die Seuche wirklich grassiret, oder aber falls eine Stunde im Umkreis dieselbe verspüret wird, nicht nur während der Zeit, sondern auch noch nach bereits aufgehörender Seuche, vor Umfluß von zwei Monaten keine Märkte gehalten werden; im Fall aber hiergegen gehandelt wird, so sollen die Distriktsobrigkeiten dafür angesehen, und gegen sie mit aller Strenge, und ohne Nachsicht, verfahren werden.

13. Benebst deme solle, sobald die Nachricht von einer in der Nachbarschaft grassirenden Krankheit eingehet, von dem Ortsvorstand in dem annoch befreuten Ort, mit Zuziehung der Art. 8 benannten zween Männern, das Vieh öfters visstiret, und zu diesem Ende dasselbe von denen Eigenthümern ohne Wiederrede aus den Ställen gebracht werden.

Sollte nun allen diesen Vorsichten ungeachtet wirklich eine Seuche ausbrechen, oder auch nur Verdacht vorhanden seyn, daß ein oder mehrere Stück Vieh mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, so ist

14. alsbald dem Stadtmagistrat, Stadtrath oder Beamten die Anzeige zu machen, inzwischen aber das wirklich kranke, oder als solches verdächtige Vieh von dem andern zu separiren, besonders zu stellen, und unter 10 Goldgulden Straf nicht auf gemeine Weide zu treiben, auch ferner unverweilt

15. ein krankes oder gefallenes Stück Vieh von dem Abdecker, vor dem Ort, in Beiseyn des Amtsphysici

und des Orts Vorstand zu öfnen, über die Gattung der Krankheit und schickliche Heilmittel ein Gutachten aufzusetzen, und hiernach auf der Stelle zu verfahren, sodann hievon der Distriktsobrigkeit zu weiterer Benachrichtigung der kurfürstl. Regierung und des Landphysici sogleich die Anzeige zu machen. — Da endlich auch sehr vieles an baldiger Verscharrung eines an einer Seuche gefallenen Stück Viehes gelegen ist; da hingegen die Abdecker nicht immer, oder an mehreren Orten zugleich, zu haben sind, so hat

16. die Gemeinde die ohnverschiebliche Verscharrung zu besorgen, welches dann demjenigen, so es übernimmt, weder an seiner Ehre und guten Namen, noch sonst nachtheilig seyn solle.

So viel nun die, bey und wegen epidemischen Krankheiten, erlaufende Kosten betrifft, haben Seine kurfürstliche Durchlaucht die höchste Entschließung gefaßt, daß künftig

17. jene auf Untersuchung einer solchen epidemischen Viehkrankheit, ob dieselbe nämlich, und in welchem Grad sie bestehe, und was für Mittel zweckmäßig sind, so wie jene wegen der Hemmung oder Hinderung, daß sich eine bereits ausgebrochene Krankheit nicht weiter verbreite, erlaufen, als nämlich für die Stadtmagistrate, Stadträthe und Beamten, dann den Amts-Physikus oder Chirurgus, oder für den Vieharzt an Taggelde, Berichts-, Reiß- und Sections- und andern Gebühren aus deren Städte Rhenten, und respective aus Mitteln gesamter Aemter, und so viel letztere betrifft, nach der herkömmlichen Erhebungsart eingetheilt, und von selbst abgeführt, der Ersatz des zur Erkennung der Krankheit geschlachtet werdenden Viehes aber

18. von der betreffenden ganzen Gemeinde, jedoch nur in dem Fall getragen werden sollen, wenn sich bei der Section ergeben haben wird, daß das secirte Vieh an der gehabten Krankheit nicht gefallen seyn würde, wohingegen

19. alle übrige auf Heilung der Krankheit an Medicamenten und Accorden mit dem Vieharzt aufgehende Kosten allein von denen Eigenthümern des erkrankten Viehes zu zahlen, und nur die Beiträge derjenigen, wel-

che etwa Armutshalber zu derselben Zahlung außer Stande sind, von der Gemeinde zu übernehmen seyen.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit gegenwärtiger höchsten Verordnung entschuldigen könne, ist dieselbe nicht nur zum Druck zu befördern, sondern wird auch Stadtmagistraten, Stadträthen und Beamten andurch aufgegeben, sie behörig zu verkündigen, und denen angrenzenden Obrigkeiten per litteras clausas ein Exemplar zuzustellen, damit dieselbe ihre Untergebene für Schaden und Kosten warnen zu können, in Stand gesetzt werden.

879. Coblenz den 5. November 1791.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung der vielfach noch bestehenden, ganzen Städten und Dorfschaften, so wie einzelnen Hauseigenthümern beiwohnenden Mißkennung der wohlthätigen und nützlichen Folgen des Brandversicherungs-Institutes, werden die Vortheile, welche es seinen Theilnehmern in Beziehung auf Sicherheit des Eigenthums, Vermehrung des Credits und Steigerung des Gebäude-Verthes bietet, ausführlich erörtert, auch die gegen das Institut gewöhnlich gemacht werdenden Einwürfe aufgestellt und widerlegt, und schließlich gewärtigt, daß, durch diese Entkräftung der gegen das Institut bestehenden Vorurtheile, der, fortwährend dem freien Willen überlassene, Beitritt zur Brandversicherungs-Gesellschaft so allgemein werden wird, daß dadurch der bereits 4 Millionen Rthlr. überschreitende Kapitalwerth der versicherten Gebäude sich baldigst bedeutend vermehret. Zugleich wird eine Nachweise der in den Jahren 1788 bis 1791 geleisteten Brand-Entschädigungen (im Ganzen circa 15000 Rthlr.) beigefügt, und festgesetzt, daß alle ferner Beitretende in den Wochenblättern zu Trier und Coblenz bekannt gemacht werden sollen.

880. Coblenz den 19. November 1791.

Elemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst etc.

Alle fremde Kriegswerbungen, mit Ausnahme jener für kaiserl. königl. Dienste, werden bei zweijähriger Fe-

stungsstrafe, welche den Werber und den Geworbenen treffen soll, sodann auch, unter gleicher Strafe, alle, zugleich der Confiscation unterworfenen, Lieferungen von Kriegs-Material an auswärtige und fremde Nationen verboten.

Bemerk. Unterm 28. Mai 1794 ist das obige Verbot der fremden Werbungen erneuert worden.

881. Trier den 30. December 1791.

Ehurfürstlicher Statthalter.

Publikation der landesherrlichen, bestimmten Weisung, daß:

1. allen Franzosen in der Stadt Trier (mit Ausnahme der Frauenzimmer, Geistlichen, Civilpersonen und jener Particuliers, welche mit ihren Familien in der Stille leben und zu keinem Corps gehören) wie auch alle Franzosen, welche zu Coëg, und über der Stadt Trier gegen Frankreich oder Lothringen zu, ihr Quartier haben, bekannt zu machen seye, daß solche in Zeit von 8 Tagen sich hinweggeben sollen.

2. In denen Aemtern Merzig, Saarburg und St. Wendel sind gar keine Franzosen, welche Uniform tragen oder zu einem Corps gehören, aufzunehmen.

3. Wann, denen Franzosen zustehende, Gewehr entdeckt werden, so sind diese zu arretiren und in Verwahrung zu nehmen, auch zu sorgen, daß jene nirgends exerciren.

4. Wann französische Edelleute, allenfalls aus den Niederlanden, ankommen, so sind solche nicht über 20 Personen stark in der Stadt aufzunehmen, und dieselbe nicht länger als eine Nacht hindurch zu gedulden.

5. Wann französische Werber sich ohngeachtet des landesherrlichen Verbots einfänden sollten, so sind solche alsobald gefänglich einzuziehen, und unter Bedeckung auf die Festung Ehrenbreitstein abzuschicken.

6. In der Stadt Trier ist das landesherrl. Verbot wegen Lieferung von Kanonen, Flinten und Schießpulver nochmahlen zu wiederholen, und darauf zu halten.

7. Auf alle Art zu sorgen, daß die emigrirten Franzosen nichts Feindliches an denen trierischen Grenzen vorzunehmen sich beygehen lassen.

Damit diese höchste landesherrl. Verordnung in ihrer Wesenheit vollkommen erfüllet werde, so ist selbe nicht allein denen anwesenden Herren Franzosen in französischer Sprache bekannt zu machen, sondern auch in das Wochenblatt einzurücken befohlen, und fort jeder kurfürstliche Unterthan zugleich angemahnet, die ihm allenfalls bekannt werdenden Contraventionsfälle der Obrigkeit sogleich anzuzeigen.

Bemerk. Unterm 3. Januar 1792 ist zu Coblenz ein Reglement über die Behandlungsart der französischen Emigranten im Erzstift Trier (nach gleichen Grundsätzen wie in den österreichischen Niederlanden) in deutscher und französischer Sprache erlassen worden, wonach denselben durchaus keine Formationen als militairische Corps, keine desfalligen Exercitien, keine Märsche, keine truppweise Durchgänge und keine Rassemblements zu gestatten sind, und wodurch das Verbot der fremden Werbung und jenes der Lieferung von Kriegsbedürfnissen an fremde Nationen, auf die französischen Emigranten angewendet, auch bestimmt wird, daß Letztern nur als Privatpersonen ein sicherer, jedoch von den westlichen Landesgrenzen entfernter Aufenthalt gewährt werden soll.

882. Coblenz den 23. Januar 1792.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Erneuerung der, die Befugnisse der Geistlichen in Erwählung der Art ihrer Testaments-Errichtungen, festsetzenden Verordnung vom 5. März 1682 (Nr. 258 d. S.) und zu ihrer Erläuterung wird landesherrlich bestimmt:

„daß die Testamente und letzte Willens-Verordnungen aller und jeder Geistlichen im Erzstifte Trier, denen nach den kanonischen Rechten ein Testament zu machen nicht verboten ist, auch ohne die nach den gemeinen Rechten und dem erzstift-trier'schen

„Landrecht erforderlichen Solemnitäten, für gültig
 „geachtet und als solche vollzogen werden sollen,
 „wenn nur ihr Willen, durch eigene Hand-
 „schrift, oder sonst rechtsbeständige Art
 „wie es immer sein mag, erwiesen ist.“

883. Coblenz den 3. März 1792.

Eurfürstliche Regierung.

Unter Aufzählung der zur Zahlung des Chaussee-
 Geldes verpflichteten und der davon befreieten Personen,
 wird der nachstehende Tarif publicirt:

T a r i f,

nach welchem das Barrieregeld von jeder Stunde der Chaussee-
 mäßig angelegten Straßen nach trierischer Währung er-
 hoben wird.

	Alb. Den.
Von jedwedem Pferd an einem beladenen Wagen, Karren, Chaise oder Cabriolet, p. Stunde	1 —
Von jedem Pferd an einem unbeladenen Wagen, Karren, Chaise oder Cabriolet, per Stunde	— 4
Von einem berittenen oder sonst belasteten Pferde, per Stunde	1 —
Von einem leergehenden Pferd oder Follen, per Stunde	— 4
Von einem Ochsen an einem beladenen Wagen oder Karren, per Stunde	— 4
Von jedem leergehenden Ochsen oder Kuh, per Stunde	— 2
Von jedem belasteten Esel, per Stunde	— 4
Von einem leergehenden Esel, per Stunde	— 2
Von jedem zum Verkauf außer Landes gehenden Ochsen oder Kuh, per Stunde	— 4
Von außer Land gehenden Kälber, Schweinen, Schaaf und Hammel, a 10 Stück (was da- runter ist, passiret frei), per Stunde	— 4

884. Coblenz den 22. März 1792.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Publikation des von dem Churfürsten von der Pfalz
d. d. München am 12. März d. J. erlassenen Patentés,
wegen des von demselben (nach dem Tode des Kaisers
Leopold eröffneten) angetretenen Reichs-Vikariates in
den rheinischen, schwäbischen und fränkischen Landen.

885. Coblenz den 23. März 1792.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Publikation eines General-Pardons und des Nach-
lasses aller noch nicht verwirklichten Güter-Confiškatio-
nen, für alle diejenigen erzstiftischen Unterthanen, welche
während des Regierungs-Zeitraumes des Landesherrn
von den churfürstl. Truppen desertirt sind und kein ande-
res Verbrechen begangen, auch binnen 6 Monaten sich
bei ihren Corps sistiren. Die von Letztern noch für dienst-
tauglich befundenen zurückgekehrten Deserteure sollen auf
eine neue sechsjährige Capitulationszeit einrangirt, die
Dienstunfähigen hingegen mit Abschied entlassen werden.

Bemerk. Durch Regierungs-Erlass vom 16. Juni
1792 ist den Lokalbehörden aufgegeben worden, alle
in ihre Heimath zurückgekehrten Deserteure anzuwei-
sen, sich, 14 Tage nach ihrer Ankunft, bei den Regi-
ments-Commandos zu melden.

886. Coblenz den 29. März 1792.

Churfürstliche Regierung.

Jede muthwillige oder gar frevelhafte Beschädigung
der an den Land- und Neben-Straßen oder auf Spazier-
wegen gepflanzten Alleen und Bäume soll künftig mit
vollständigem Schadenersatz und mit einer vierteljährigen,
nach Maßgabe der Beschädigung zu verlängernden, Schan-
zenstrafe belegt werden.

887. Coblenz den 4. Juni 1792.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Die Deserteure von dem königl. preussischen, zum Schutz der Reichs-Grenzen, an den Rhein rückenden Truppen-Corps sollen von den chfftl. Beamten und Unterthanen überall ergriffen und ausgeliefert, auch die zu deren Wiederverhaftung angewandten Maßregeln bestens befördert werden; die Verheimlichung solcher Deserteure und die Beförderung ihrer Flucht, desgleichen auch der Verkauf ihrer Montirungs- und Armaturstücke werden bei Leibesstrafe verboten.

Bemerk. Die vorstehenden Bestimmungen sind am 3. Mai 1794 zur strengsten Beachtung erneuert worden.

888. Coblenz den 29. Juni 1792.

Auf höchsten Befehl

wird bestimmt, daß alle französische Emigranten (die zu einem Truppen-Corps gehören) bis zum 2ten Juli d. J. die Stadt Coblenz verlassen haben müssen, und daß von dieser Maßregel nur: alle französische Geistlichen, Magistratspersonen, Kranken, und das Frauengeschlecht vom Ehrenstande ausgenommen sein sollen, welche jedoch, bei ferner beabsichtigtem Aufenthalte, sich mit allen ihren Bedienten und Mägden bei einer desfalls angeordneten churfürstl. Commission, zur Aufzeichnung ihrer Namen und Quartiere, bis zum 1. Juli anmelden müssen.

Bemerk. Unterm 14. October ej. a. ist gleichmäßig verordnet worden, daß die franz. Emigranten bis zum 1. November das erzstiftische Gebiet räumen müssen, und daß den Neuankommenden nirgendwo längerer Aufenthalt als über Nacht gestattet werden dürfe ꝛc. Bei dem großen neuen Andrang französischer Flüchtlinge ist am 17. October ej. a. nur jenen Emigranten der Aufenthalt bis zum 1. November c. a. erlaubt worden, welche sich vor dem 1. September bereits im Erzstifte anwesend befunden haben.

Im November 1792 haben die erzstiftischen geistlichen und weltlichen Landstände in einer von Trier, ohne Angabe des Tages, datirten Druckschrift in französischer und deutscher Sprache, bei dem wirklich stattgefundenen Einmarsch der siegenden französischen National-Armee ins Erzstift Trier, ihre seit dem Eintreffen der ersten französischen Auswanderer begonnenen und in den Jahren 1791 und 1792 fortgesetzten, zum Theil vergeblichen Bemühungen, zur Erhaltung einer ganz strengen Landes-Neutralität dargestellt, dessen Zweck sich aus dem nachstehenden Schlusse dieser Druckschrift ergibt:

„Diese Darstellung wird die französische Nation von den reinen Gesinnungen der trierischen Landstände und des Volkes, dessen Repräsentanten sie sind, überzeugen, und sollte noch hierüber der geringste Zweifel übrig bleiben, so wünschen Stände, daß die Nation Commissarien ernennen möge, welchen sie die Beweißstücke aller vorangeführten Thatfachen vorlegen werden.

„Alsdann hoffen die Stände mit Zuversicht, daß eine großmüthige und tapfere Nation das trierische Land mit jener Schonung und Rücksicht behandeln werde, welche eines großen Volkes würdig ist, und welche ihre trierische Nachbarn zu verdienen sich immer aus allen Kräften bestrebet haben.“

Der Stadtmagistrat zu Trier hat am 5. Dezember 1792 bekannt gemacht, daß der kommandirende General der französischen National-Armee seinen Truppen alles fernere Plündern und Verheeren des trierischen Landes und seiner Bewohner, bei Todesstrafe, untersagt und zugleich verheissen habe, sich sofort dringend verwenden zu wollen, damit der, durch Plünderung und Raubsucht, von den trierischen Unterthanen erlittene, und aufrichtig anzugebende Schaden, entweder in baarem Gelde, oder in Naturalien ersetzt werde.

Durch Regiminal-Rescript d. d. Coblenz den 26. Februar 1793 ist, bei dem erneuten Andrang französischer Emigranten, sämmtlichen Beamten die Ausweisung binnen 24 Stunden aller jener Ausgewanderten befohlen worden, welche nicht eine Aufene-

haltserlaubnis des Landesherrn selbst, der kfftl. Statthalterschaft, des Königs von Preußen oder der kaiserlichen und resp. der königl. preuß. Generalität produciren können; auch ist die fernere Aufnahme dergleichen nicht zulässigen Emigranten gleichzeitig jedem Hauswirth, bei 10 Rthlr. unnachsichtlicher Strafe, gleichzeitig verboten worden.

889. Coblenz den 30. Juli 1792.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Wir haben durch die Anzeigen unserer Vikariate in Erfahrung gebracht, daß mehrere mit einfachen Pfründen, besonders mit Frühmessereyen versehene Priester, wegen Abgang eines hinlänglichen Unterhalts, am Orte ihrer Pfründe sich entweder gar nicht aufhalten, oder, aus Mangel des Eifers für das Seelenheil, den Pfarrgenossen keine Dienste leisten und manchmal, nicht ohne Herabwürdigung des geistlichen Standes, ein allzu kümmerliches oder gar, zur allgemeinen Aergerniß, müßiges Leben führen; als befehlen Wir, um diesem Unfug für die Zukunft vorzubeugen, andurch gnädigst, daß:

1. keine Stiftung fernerhin als ein Beneficium aufgenommen werden solle, welche nicht, nebst freier Wohnung und kleineren landwirthschaftlichen Nutzbarkeiten, Zweihundert Florin rheinisch, in Ermanglung derselben aber, überhaupt Zweihundert Reichsthaler an Geld oder Naturalien ertrage.

2. Sämmtliche dergleichen Pfründere verbinden Wir zur Mithülfe in der Seelsorge unter Anleitung der Pfarrer, denen sie zu diesem Ende untergeordnet sein sollen. Eben dieses soll

3. bei den wirklich bestehenden Frühmessern, im Fall einer künftigen Erledigung und Wiederbesetzung, auf das Genaueste beobachtet werden; weswegen dann:

4. Unsere Vikariate, bei der jedesmaligen Aufnahme eines Candidaten, zu einer Pfründe dieser Art, auf gegenwärtige höchste Willensmeinung Rücksicht zu nehmen, und für die pünktlichste Befolgung Sorge zu tragen haben.

890. Coblenz den 15. November 1792.

Churfürstliche Hofkammer.

In Gemäßheit eines Beschlusses der churfürstl. Statthaltertschaft werden sämtliche erztiftische Kellner und Zöllner angewiesen, bei der sich vergrößernden, im Ober-Erztift schon verwirklichten, Gefahr einer Invasion französischer Truppen, alle vorräthigen Gelder ans Land-Rent-Amt einzusenden; die herrschaftlichen Brieffschaften an einen feuersichern, wo möglich geheimen Ort, und ihre Personen, gegen die Gefahr einer Ergreifung, durch kluge Ausweichung, in Sicherheit zu bringen. Zugleich sollen die bezeichneten Beamten für den Fall, daß sie, zur Erpressung einer auf die landesherrlichen Einkünfte gelegten Brandschatzung, verhaftet und als Geißeln entführt werden möchten, ihre Auslösung nicht durch Zahlung der gefordert werdenden Summe erwirken, sondern sich ihrem Schicksale unbekümmert überlassen.

Bemerk. Unter obigem Datum hat die chfstl. Regierung zu Coblenz in gleichem Sinne an sämtliche Justiz-Beamten rescribirt, und ist denselben am 25. November ej. a. nachträglich bedeutet worden, jene Weisung nicht dahin auszulegen, als seien sie dadurch beauftragt oder ermächtigt, ihren Posten zu verlassen; im Gegentheil sollen sie diesen unter keiner Bedingung und um so weniger freiwillig verlassen, als bei einer Invasion ihnen so wenig als den, in den Nachbarlanden von den franzöf. Truppen vorgefundenen, ausschließlich mit der Rechts- und Polizeipflege beauftragten Beamten, keine Gefahr der persönlichen Entführung drohet, und ihre ununterbrochene Anwesenheit zur Erleichterung der Lasten und Beschwerden der ihrer Sorge anvertrauten Amtsunterthanen wesentlich erfordert wird; „bloß denjenigen Beamten, welche aus persönlichen Verhältnissen oder sonstigen Ursachen, in ihren Aemtern zu verbleiben nicht Muth genug haben, kann die Entfernung unter der Bedingung gestattet werden, daß dem Amte ein anderer tauglicher Vorstand zu obigen Endzwecken voraus substituirt werde.“

Durch Regiminal-Rescript d. d. Coblenz den 22. Juli 1794 ist, wegen der inzwischen wieder eingetretenen Zeitumständen, sämtlichen Beamten, mi

Hinweisung auf die oben zuletzt aufgeführte Verordnung, bekannt gemacht worden, „daß sie bei der Gefahr eines annahenden Feindes sich entfernen und dormalen schon im Voraus die wichtigsten Amtspapiere in Sicherheit bringen sollen, inmaßen Seine chstl. Durchlaucht sich, wenn ein oder anderer in feindliche Hände gerathen werde, zu einer dem hohen Erzstift lästigen Auslösung nicht verbindlich machen wollen.“

891. Coblenz den 10. Dezember 1792.

Churfürstliche Regierung.

Auf besondern Befehl der von Seiner churf. Durchl. nachgelassenen Land-Statthalter-schaft wird, auf den Antrag des kgl. preuß. Feld-Kriegs-Commissariates, bestimmt, daß die königl. preussischen Münzen gleichmäßig, wie es schon am 7. August d. J. zu Trier verordnet worden ist, zu dem nachstehend aufgeführten Werthe kursiren sollen, nämlich:

1 sogenannter Böhm	2	Albus.
1 48ger Stück	1 $\frac{1}{4}$	„
1 24ger —	2 $\frac{1}{2}$	„
1 12ter —	5	„
1 6ter —	10	„
1 3ter —	20	„
1 Thaler —	60	„

Bemerk. Unterm 29. Dec. ej. a. sind die oben zuerst aufgeführten drei Scheidemünzsorten auf resp. 1 $\frac{1}{2}$, 1 und 2 Albus herabgesetzt worden. — Der Magistrat zu Trier hat die obigen Münzen, nach Maßgabe ihrer letztern Entwürdigung, gleichmäßig am 15. Januar 1793 tarifiert, sodann aber auch am 30. November ej. a. die $\frac{1}{4}$ Thaler auf 2 Albus 4 Pf. erhöht.

892. Coblenz den 12. Januar 1793.

Churfürstliche Regierung.

Wegen der, durch Einquartierung und Durchzug der deutschen Hülfsvölker, fühlbar werdenden Verminderung

der Vorräthe von Lebensmitteln, wird das Branntweinsbrennen aus Grundbirnen bis zum künftigen October allgemein verboten.

893. Coblenz den 18. Januar 1793.

Ehurfürstliche Land-Statthaltertschaft

Mitteltst Erneuerung der im vorigen Jahre erlassenen landesherrlichen Weisungen wird sämmtlichen Beamten befohlen, über alle die jetzigen Kriegs-Umstände betreffende Vorfällenheiten, als Lieferungen, Einquartierungen, Führen und dergl., unmittelbar an die vorbezeichnete Stelle zu berichten.

894. Augsburg den 19. Februar 1793.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Ehurfürst etc.

Die Deserteure von dem kaiserlich königl., zur Vertheidigung des deutschen Reiches an den Rhein beordneten Kriegsheere sollen von den erzbischof-trierischen Behörden und Unterthanen verhaftet, und wie Ausreißer von der Reichs-Armee behandelt und ausgeliefert werden. Zugleich werden in dieser Beziehung die in Rücksicht der kgl. preuß. Deserteure am 4. Juni 1792 (Nr. 887 d. S.) erlassenen Vorschriften und Strafbestimmungen angewendet.

895. Coblenz den 5. März 1793.

Ehurfürstliche Regierung.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 19. December 1792, auf den Grund eines die Reichs-Feindschaft Frankreichs festsetzenden Gutachtens der Reichs-Stände, erlassenen Abrufungs-Patentes aller in französischen Civil- und Militär-Diensten stehenden Reichs-Unterthanen, wodurch gleichzeitig die strenge Verwirklichung der auf etwaigem Ungehorsam haftenden reichskonstitutionsmäßigen Strafen angedrohet wird.

Bemerk. Diefelbe Behörde hat am 29. October ej. a. ein erneuertes und resp. erweitertes kaiserliches Abzurufungs- und Inhibitions-Patent verkündet, wodurch allen Reichsunterthanen die mittel- oder unmittlere Gemeinschaft und Verbindung mit Frankreich, desgleichen auch die direkte und indirekte Beförderung und Verbreitung seiner revolutionairen Zwecke und Grundsätze, unter Androhung der höchsten Reichs-Strafen, verboten wird.

Unterm 9., 11. und 28. Januar 1794 ist das zuletzt gedachte Reichsverbot mit besonderer Anwendung desselben auf den nach Frankreich getrieben werdenden Schleichhandel mit Lebensmitteln, Bekleidungsgegenständen, Kaffee, Zucker und andern Waaren, in Erinnerung gebracht, und zuletzt dem Denuncianten eines solchen, gegen das Vaterland treulosen Contravenienten eine Belohnung von 100 Fl. verheißen worden.

896. Coblenz den 25. Mai 1793.

Churfürstliche Regierung.

Zufolge einer Bestimmung der Stände der chur- und ober-rheinischen Reichs-Kreise, sollen die vollwichtigen kaiserl. königl. Dukaten zu 5 Fl. 24 Kr., die Souverainsd'or zu 16 Flor. und die niederländischen (brabantischen) Kronenthaler zu 2 Flor. 42 Kr. kursiren.

897. Coblenz den 15. October 1793.

Churfürstliche Regierung.

Zur Erfüllung der auf wichtigen Gründen beruhenden landesherrlichen Entschließung, wegen Aufhebung der bisher bestandenen Leses- und aller anderen Gesellschaften dieser Art, welche etwa im Erzstifte bestehen möchten, werden die churfürstlichen Beamten mit Anweisung versehen und wird denselben befohlen, darauf strenge zu halten, daß keine dergleichen Zusammenkünfte unter irgend einem Vorwande stattfinden.

898. Coblenz den 12. November 1793.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Sr. churfürstl. Durchl. zu Trier ic. ic. sämmtlichen Ober- und Aemtern, Stadt-Magistraten, Stadt-Räthen und Obrigkeiten hierdurch gnädigst anzufügen:

Gründe von der höchsten Wichtigkeit, in Verbindung mit der Besorgnis nachtheiliger Folgen, haben Höchstselben den Zwang aufgelegt, Höchstdero Bedauern gegen wohlbedenkende und unschuldige französische Emigranten Grenzen zu setzen, indem die traurige Erfahrung gelehret hat, daß Deutschland bishero noch kein zuverlässiges Mittel zu finden wußte, um sich der wahren Denkungsart aller und jeder Emigranten in der Allgemeinheit und mit Beruhigung versichern zu können, gleichwie auf einer andern Seite die Menge solcher Fremden die Theuerung deren Lebensmitteln verursachen könnte.

Seine churfürstl. Durchlaucht erfüllen demnach nicht allein eine der wesentlichsten Vorsichtsregeln zur Sicherheit des Erzstiftes, sondern handeln ganz nach dem buchstäblichen Inhalt des vierten Punktes der jüngsthin durch die churrheinische Kreisversammlung bekannt gemachten allerhöchsten kaiserlichen Gebots- und Verbots-Briefen, wenn Höchstdieselbe die unterm 14. und 18. Oktober verfloffenen Jahres im offenen Druck erlassene, durch das ganze Erzstift verkündete, und in einzelnen Fällen sogar mit militarischem Zwang in Wirksamkeit gesetzte Edicte nachdrücklichst dahin erneuern lassen, daß bis zum 28. des laufenden Monats Novembers alle in denen Hauptstädten, Nebenstädten, Flecken und Dorfschaften des Erzstiftes sich etwa noch aufhaltende französische Emigranten beiderlei Geschlechts, sie mögen geborne Franzosen seyn oder nicht, die der deutschen Nation allein ausgenommen, das Erzstift gänzlich raumen, die in Zukunft ankommende Franzosen hingegen in einem Dorf gar nicht, in einer Stadt oder auf einer Post-Station aber nur über Nacht geduldet werden sollen.

Von diesem allgemeinen Verbot sind nur jene ausgenommen,

1. welche vor dem Jahre 1789 in dem Erzstift gewohnt haben,

2. welche eine landesherrliche schriftliche Bewilligung vorgeigen können,

3. welche Vasallen des Erzstiftes sind,

4. welche wirkliche Priester sind, den Burgereid nicht abgelegt haben, und von dem General-Bikariat zu Trier, oder dem Offizialat allhier die Bescheinigung beibringen, daß sie durch Attestaten ihrer geistlichen Obrigkeit sich als unbeeidete Priester legitimiret, und bishero einen tugendsamen und stillen Lebenswandel geführt haben.

Solchemnach wird den gesammten Ober- und Aemtern, Stadtmagistraten, Stadträthen und Obrigkeiten befohlen, dieses erneuerte Edict nach seinem buchstäblichen Inhalte zu vollstrecken, und da der Mangel an der bisherigen Vollziehung nicht soviel auf die Schuld der Bürger und Unterthanen des Erzstiftes, als auf jene deren Polizei-Obrigkeiten fallet, welche die ihnen ertheilte Befehle nicht mit dem gehörigen Ernst zu vollstrecken sich angelegen seyn ließen, so sollen für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall die beide Stadtmagistrate zu Trier und Koblenz mit einer Strafe von hundert Reichsthaler ex propriis, die Beamte und Stadträthe hingegen mit einer gleichen Strafe von zwanzig Reichsthaler ebenfalls ex propriis unnachsichtlich belegen werden.

Bemerk. Der Stadtmagistrat zu Trier hat am 13. Februar 1794, auf Befehl der kaiserlich-königl. Militair-Gewalthaber, sämmtlichen französischen Emigranten, mit einziger Ausnahme derjenigen Geistlichen, welche sich durch ein Attest des erzstiftischen General-Bikariates als solche legitimiren können, die Räumung der Stadt Trier bis zum 15. Februar aufgegeben.

899. Coblenz den 12. November 1793.

Churfürstliche Regierung.

Da verschiedene Zweifel vorgekommen sind, auf welche Art jene Unterthanen bestraft werden sollen, die das von der churfürstlichen Hoffammer ihnen entweder unentgeltlich, oder gegen Zahlung verabreichte Bau-Holz

aus jenen Waldungen, worin diese Unterthanen die Berechtigung dessen zu erhalten hergebracht haben, zu einem andern Zweck verwenden, oder gar an andere Berechtigte, oder Nichtberechtigte veräußern, indem der §. 66. der neuen Forst-Ordnung (Nr. 827 d. C.) zwar dergleichen Handlungen verbietet, dabei aber die Gattung der Strafe nicht bestimmet, so haben Seine churfürstliche Durchlaucht für zweckmäßig gefunden, um hierunter das Eigenthum der Cameral-Waldungen nicht nur, sondern auch alle andere Waldbesitzer, als Städte, Märkerschaften, Gemeinden, von Adel, Klöster, Stifter und einzelne Privaten, worin churfürstliche Unterthanen zum Bau- oder Nutzholz berechtiget seyn mögen, gegen derlei unbefugte Verwender, oder Veräußerer derlei Holzes zu schützen, und dadurch zugleich das Holz-Consumo möglichst zu beschränken, die allgemeine Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß alle die, so gegen den §. 66. der Forst-Ordnung handeln, nicht nur den Werth des erhaltenen Holzes dem Wald-Eigenthümer zu vergüten, sondern auch benehst jene Forstordnungsmäßige Strafe, die in der Forstrevuel Straf-Tax auf jede Gattung des Holzes festgesetzt ist, an denjenigen zu erlegen, angehalten werden sollen, der zum Strafen-Bezug in dem betreffenden Wald, woher das Holz gekommen, berechtiget ist.

900. Coblenz den 7. Dezember 1793.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Sr. churfürstl. Durchl. zu Trier ic. ic. sämtlichen Ober- und Untergerichts-Stellen des hohen Erzstifts hiermit anzufügen:

Es sey zwar bis anher üblich gewesen, daß die Bergwerks-Streitigkeiten in erster Instanz von der churfürstlichen Hof-Kammer als dem eigentlichen Bergamte entschieden, und in Appellatorio an besondere zu dem Ende jedesmal ausgesetzte Commissarien verwiesen worden seyen; allein, da durch dieses außerordentliche Mittel der Abgang an ordentlichen Berggerichten, die bei der Geringsfügigkeit des Bergbaues im Erzstifte keine Statt haben könnten, nicht ersetzt würde, so hätten es Seine churfürstliche Durchlaucht den Umständen und der

guten Ordnung für weit angemessener gehalten, wenn sämtliche in Bergwerks-Sachen einschlagende Rechts-Gegenstände, nach dem Beispiele in anderen Staaten, an die ordentliche Gerichte zur Rechtsthätigung und Entscheidung hinvewiesen würden; Höchstdieselbe hätten daher gnädigst zu verordnen geruhet:

1. daß die churfürstliche Hofkammer in der Eigenschaft eines Oberbergamts nach wie vor befugt seyn solle, das höchste Aerarium bei sämtlichen aus dem Bergregale fließenden Rechten und Nutzungen in bisheriger Art kräftigst zu handhaben, desfalls die nöthigen Weisungen und Befehle zu erlassen, und dieselbe auch durch Executionen und dergleichen zu vollstrecken; daß hingegen

2. wenn in diesen und andern dergleichen Fällen die Sache in Widerspruch gezogen, und contentios würde, dieselbe an den churfürstlichen Justiz-Senat, und von da in dem gehörigen Appellations-Wege an das Hofgericht oder den Hofrath zu Trier und das Revisorium, zur Erkenntniß und Entscheidung, zu verweisen; daß

3. von dem churfürstlichen Justiz-Senate, oder auch von dem Hofgerichte und dem Hofrath zu Trier, wenn strittige Bergwerks-Sachen in prima Instantia an dieselbe gebracht werden, davon alsogleich dem churfürstlichen Bergamte zur Wahrung seines Interesse, mittelst Gestattung der Akten-Einsicht, Nachricht zu geben; im Uebrigen aber

4. die von einer Gewerkschaft etwa aufzuwerfende oder sonsten entstehende Frage: ob der vorliegende Streit zur politischen Ober-Bergamts-Direktion, oder zu einer richterlichen Erkenntniß geeigenschaftet sey, nach vorläufiger Benehmung mit der churfürstl. Regierung vorderst zu erledigen; sodann

5. es in Ansehung der übrigen streitigen Vorfälle, die gegen die Individuen des Bergwerks-Personals, oder zwischen Letzteren unter sich entstehen, lediglich bei derjenigen Gerichtsbarkeit, die diesertwegen hergebracht ist, zu belassen seye.